**Stadtblatt Nr. 47 S. 6 „Feierlaune kontra Nachtruhe“ 19. Nov. 2014**

*„Die Verwaltung hat bei ihrem Vorschlag die Interessen der Gaststättenbetreiber und die der betroffenen Nachbarschaft berücksichtigt und gegeneinander abgewogen.“*

Zum einen sind das die falschen Pole, die hier gegeneinander gesetzt und abgewogen werden.

Bei einer Sperrzeitverordnung müssen die Privatinteressen der Gaststättenbetreiber gegen das öffentliche Interesse am Schutz der Gesundheit abgewogen werden.

Das öffentliche Interesse am Schutz der Gesundheit dokumentiert sich in der TA Lärm. Das Interesse der betroffenen Nachbarschaft liegt dann darin, dass bei der für eine Sperrzeitverordnung notwendigen Abwägung auf jeden Fall die TA Lärm mit berücksichtigt werden muss.

Die TA Lärm ist in obiger Abwägung jedoch nicht berücksichtigt, die Behauptung, die Interessen der betroffenen Nachbarschaft seien berücksichtigt, stellt sich damit als falsch heraus.

Zum anderen werden in Heidelberg die Werte der TA Lärm überschritten, das steht fest.

Generell können in einer Abwägung spezifische und quantifizierte Überschreitungen der TA Lärm nicht gegen Gegeninteressen aufgewogen werden, die so diffus und unspezifisch bleiben, wie in diesem Fall. Dazu kommt noch, dass TA Lärm Überschreitungen als Dokumentation des öffentlichen Interesses an der Gesundheit keinesfalls gegen private Interessen welcher Art auch immer aufgewogen werden können. Genau diese Abwägung wird aber hier gemacht.

Die fragliche Abwägung der Verwaltung ist also schon vom Ansatz her falsch, dazu auch noch in ihrer Durchführung falsch, sie ist zur Begründung einer Sperrzeitverordnung nicht ausreichend.

**RNZ 19.12.2014 „Gemeinderat schafft Sperrzeitverordnung für die Altstadt ab“**

*„Stattdessen folgten alle anderen Stadträte der Argumentation von Bürgermeister Wolfgang Erichson: dass ein aktuelles Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof einer Entscheidung des Gemeinderates nicht entgegenstehe. Zudem betonte Erichson, dass das aktuelle Gutachten des Büros Genest und Partner "keine gesundheitsbedenklichen Lärmwerte" für die Anwohner festgestellt habe. Daher könnten die Räte frei entscheiden.“*

A: Argumentation „ein aktuelles Verfahren steht einer Entscheidung nicht entgegen“

Das ist falsch.

Nach Informationen des Richters hat die Stadt den Vergleich mit uns einstimmig angenommen. Dieser Vergleich fordert von der Stadt unter anderem die Erstellung einer Sperrzeitverordnung.

Während der Umsetzung des Vergleiches kam es zu einem Zwangsvollstreckungsverfahren gegen die Stadt, zu dem die Stadt sich ja auch geäußert hat.

Dieses Zwangsvollstreckungsverfahren, befindet sich zur Zeit in der Beschwerde (Äusserungsfrist der Stadt vor dem VGH bis zum 9.Jan 2015). Die Umsetzung des einstimmig angenommenen Vergleichs ist also noch nicht abgeschlossen.

Die Gemeinderatsentscheidung am 18. Dez. zu einer Sperrzeitverordnung nimmt dem Gericht seine Entscheidung zum weiteren Verfahren in der Zwangsvollstreckung vorweg.

Das ist nichts anderes als eine Missachtung unseres Rechtssystems insgesamt. Das ist nach keiner Betrachtungsweise akzeptabel oder entschuldbar.

B: Argumentation „das aktuelle Gutachten des Büros Genest und Partner habe "keine gesundheitsbedenklichen Lärmwerte" für die Anwohner festgestellt“

Das ist ebenfalls falsch.

Welche Lärmbelastung zu welcher Tages- oder Nachtzeit in Deutschland als gesundheitsbedenklich betrachtet werden muss, ist in der TA Lärm festgelegt.

Das aktuelle Gutachten des Büros Genest und Partner hat festgestellt, dass in Heidelberg die Werte der TA Lärm überschritten werden.

In dem Gutachten des Büros Genest und Partner werden daher gesundheitsbedenkliche Lärmbelastungen für die Anwohner nachgewiesen.

**Stadtblatt Nr. 52 „Aus den Sitzungen des Gemeinderates, Sperrzeiten in der Altstadt“ 23. Dez. 2014**

*„Die Mehrheit der Stadträte ist der Ansicht, dass durch die Liberalisierung die Besucherströme nachts entzerrt werden und dass dadurch in den Altstadtgassen mehr Ruhe einkehrt.“*

Das ist eine Illusion, die dringend von der Stadtverwaltung hätte aufgeklärt werden müssen.

Die Entzerrung einer Belastung liefert eine entzerrte Belastung, mehr nicht. Das gilt speziell auch in diesem Fall.

In Heidelberg liegt die Belastung eindeutig über den Grenzwerten. Auch eine Entzerrung bringt sie nicht unter die Grenzwerte. Das kommt von der hohen Grundbelastung. Auch in den Zwischenzeiten liegt die Belastung schon über den Grenzwerten.

Dieser Umstand ist bekannt, schon aus den Schallpegelkurven von 2009 und aus den entsprechenden KOD Messungen. Die städtische Berechnung von heute bestätigt das im Ergebnis.

Sobald also der Vorschlag einer Entzerrung bekannt wurde, hätte die Stadtverwaltung die Mehrheit der Stadträte z.B. darüber aufklären müssen, dass für die städtische Belastungsberechnung entzerrte Besucherströme schon als Ausgangslage angenommen worden sind. In der städtischen Berechnung ist also das Ziel der sog. Liberalisierung schon als verwirklicht angenommen. Das Ergebnis dieser Berechnung kennen alle: Die Belastung in Heidelberg ist so hoch wie sie z.B. auch der VGH erwartet, sie liegt eindeutig über den Grenzwerten, mehr Ruhe ist nach dieser Berechnung keinesfalls in Sicht.

Entzerrungsversuche in Heidelberg sind damit unnötig und fehl am Platz, eine sog. Liberalisierung ist untauglich.

Durch die Liberalisierung wird die Belastung nicht verringert, aber durch die Liberalisierung wird die Belastung auf jeden Fall verlängert. Solange Lokale geöffnet haben, gibt es Besucherströme („Gaststättentourismus“), genau so lange dauern auch die in Heidelberg die Grenzen überschreitenden Belastungen.

Insgesamt bedeutet das nichts anderes, als dass die Stadtverwaltung und die Mehrheit der Gemeinderäte beschlossen haben, die schädlichen Umwelt-Lasten eines sichtbar untauglichen Liberalisierungsversuchs denselben Anwohnern aufzubürden, denen mit der sog. Liberalisierung eine Erleichterung vorgegaukelt wird.